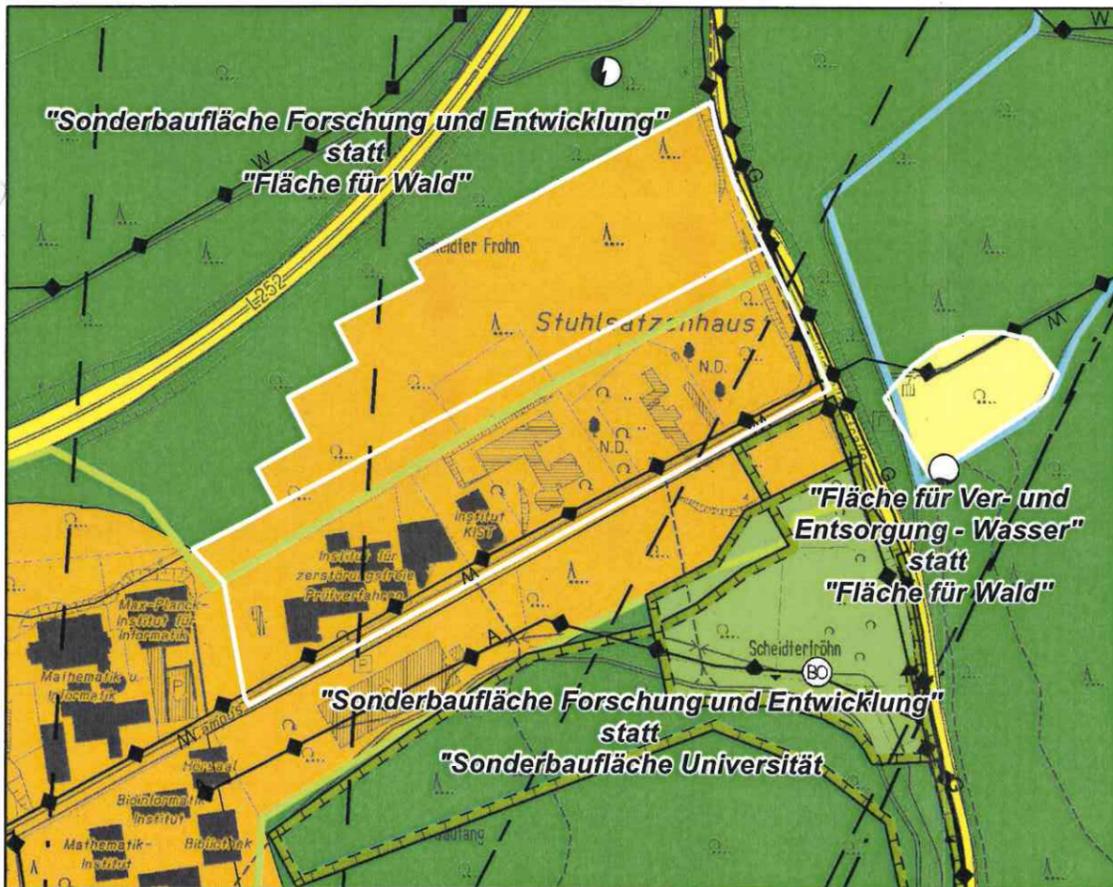


Bisherige Darstellung



geplante Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
"Nördlich Stuhlsatzenhaus"

Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtteile St. Johann und Scheidt

Zeichenerklärung

- Sonderbaufläche
- Fläche für Wald
- Grünfläche
- Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität



Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **28.08.2020** über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken vom **09.07.2020** zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Nördlich Stuhlsatzenhaus" unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 139.02.00 "Nördlich Stuhlsatzenhaus" der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung vom **08.05.2023** bis einschließlich **09.06.2023** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **06.05.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **07.06.2023** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich **10.07.2023** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **06.10.2023** den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die Veröffentlichung der Änderung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom **09.11.2023** bis einschließlich **09.12.2023** auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken veröffentlicht und liegt zusätzlich im selben Zeitraum öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie der Veröffentlichungszeitraum bzw. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **08.11.2023** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **08.11.2023** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis **08.12.2023** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **02.02.2024** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **02.02.2024** die Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den **06.02.2024**
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den **05.03.2024**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
Abteilung OBH Regionalentwicklung
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

AZ.: **OBH 11-307-6/23 Be**

Die Genehmigung ist am **09.03.2024** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Somit ist die Änderung „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

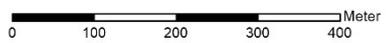
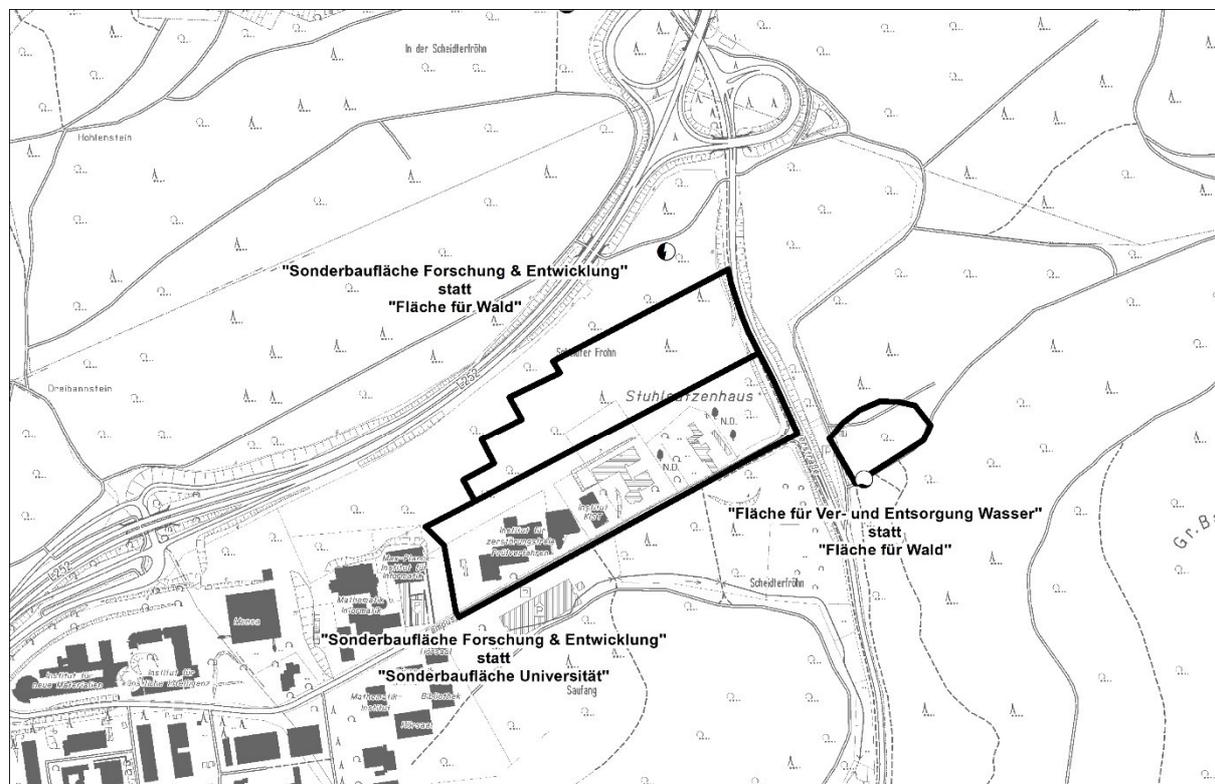


Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken **„Nördlich Stuhlsatzenhaus“**

Planbeschluss

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Stand: Dezember 2023



Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)



Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass und Ziele der Planung	4
2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes.....	6
3. Ziele der Raumordnung.....	7
Teil II -Umweltbericht	8
1. Einleitung.....	8
1.1 Beschreibung des Planvorhabens.....	8
1.1.1 Wichtigste Planungsziele.....	8
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans	8
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden	8
1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.....	8
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens	11
2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung	11
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.	11
2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen	18
2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung.....	18
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
3. Zusätzliche Angaben.....	19
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	19
3.2 Überwachungsmaßnahmen.....	19
3.3 Quellenverzeichnis.....	19
4. Zusammenfassung	20



Teil I - Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Am 11.02.2020 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Mit Schreiben vom 09.07.2020 hat die Landeshauptstadt Saarbrücken den Antrag auf parallele Änderung des Flächennutzungsplans gestellt.

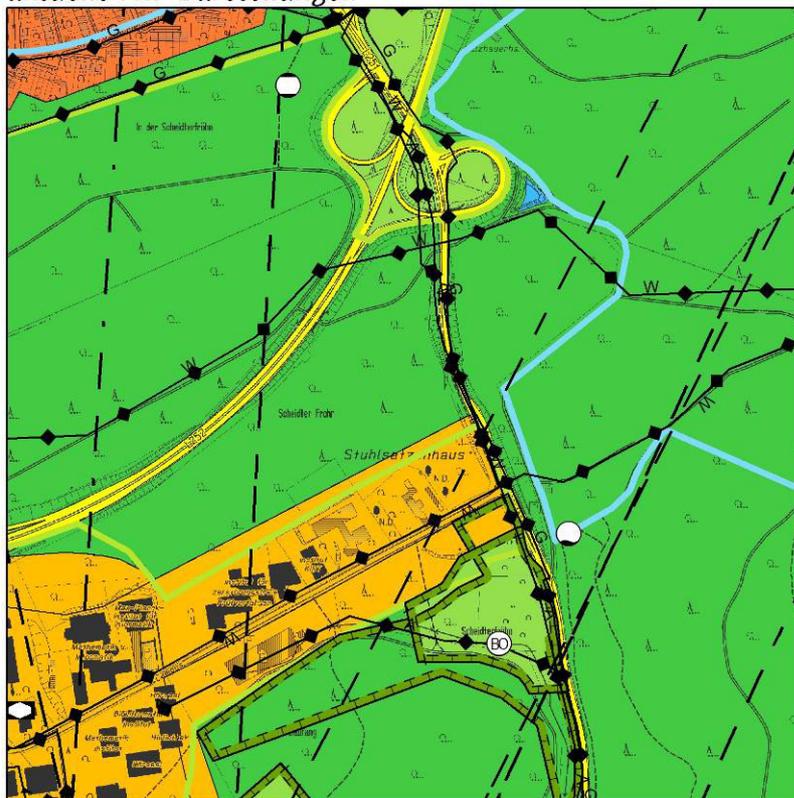
Zwischen L 252 in Richtung Dudweiler/St. Ingbert und den Bestandsgebäuden entlang der Straße „Stuhlsatzenhaus“ im Bereich östlich der Universität des Saarlandes beabsichtigt die Landesregierung die Ansiedlung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung als sinnvolle Erweiterung bzw. Ergänzung an die bestehenden universitären Infrastrukturen sowie bereits ansässigen Instituten. Auch die noch freien Flächen bzw. Bestandsgebäude im südlichen Planungsbereich sollen für die Ansiedlung der Unternehmen und Institute herangezogen werden und die Möglichkeit zur Erweiterung im Hinblick auf die ergänzenden bzw. abweichenden Nutzungsmöglichkeiten erhalten. Im östlichen Bereich sollen zum Zwecke der Entwässerung entsprechende planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Der in Rede stehende Planungsbereich befindet sich überwiegend im Stadtteil St. Johann und umfasst zu einem untergeordneten Teil im Osten auch den Stadtteil Scheidt.

Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes geht ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates zur Änderung des Flächennutzungsplanes von den derzeitigen Darstellungen des Geltungsbereiches als „Sonderbaufläche Universität“ und „Wald“ zu „Sonderbaufläche für Forschung und Entwicklung“ und „Fläche für Ver- und Entsorgung, Wasser“ einher. Zudem wird das Symbol „Ver- und Entsorgung Elektrizität“ nördlich der geplanten Sonderbaufläche ergänzt, da hier ein Umspannwerk realisiert werden soll.

Nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen nicht verändert.



aktuelle FNP-Darstellungen



Zeichenerklärung:

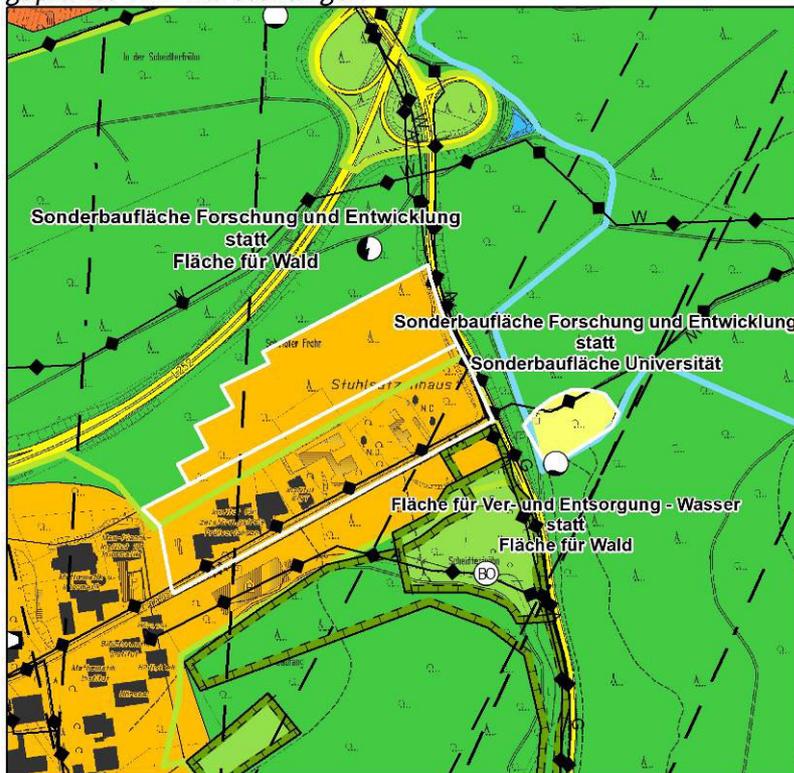
durch die Änderung betroffene Darstellungen

- Sonderbaufläche
- Fläche für Wald
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität
- Wasser

weitere ausgewählte Darstellungen, Kennzeichnungen oder Vermerke

- Wohnbaufläche
- Grünfläche
- Sonst. öffentliche und überörtl. Hauptverkehrsstr.
- Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung
- Leitung Wasser
- Leitung Gas
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

geplante FNP-Darstellungen



- Grundwasserschutzgebiet Zone III, festgesetzt
- Landschaftsschutzgebiet

2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 9,5 ha und befindet sich im Stadtteil St. Johann, in geringem Umfang auch im Stadtteil Scheid. Es wird eingerahmt durch die Straßen L 251, L 252 und Stuhlsatzenhaus. Teile des Gebietes entlang der Straße Stuhlsatzenhaus sind bereits bebaut, während der nördliche und östliche Teil des Plangebietes von Waldflächen eingenommen wird. Die Flächenbilanz der geplanten Änderung kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Die Erschließung ist gesichert.

Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
Sonderbaufläche Universität	Sonderbaufläche für Forschung und Entwicklung	5,2 ha
Wald	Sonderbaufläche für Forschung und Entwicklung	3,6 ha
Wald	Fläche für Ver- und Entsorgung, Wasser	0,7 ha



0 100 200 300 400 Meter
 Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Abbildung 1: Orthofoto des Plangebietes



3. Ziele der Raumordnung

Das Plangebiet ist von einem Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF), einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) sowie von Wald betroffen. Nach den Festlegungen der Ziffer 24 des LEP „Siedlung“ darf Wald für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn kein Vorranggebiet für Grundwasserschutz betroffen ist. Da dies vorliegend teilweise jedoch der Fall ist, steht die Planung in den Bereichen, die über das landesplanerisch festgelegte Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung hinausgehen, im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung bzw. zu § 1 Abs. 4 BauGB und wäre damit nicht umsetzungsfähig. Um diesen Widerspruch aufzulösen, hat die Landesplanungsbehörde auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 15.06.2023 mit Schreiben vom 28.06.2023 (Az.: OBB 11-23 Na) die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingeleitet. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat im raumordnerischen Bescheid vom 03.08.2023 festgestellt, dass die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 nicht berührt werden. Somit stehen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans keine raumordnerischen Ziele mehr entgegen.



Teil II –Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Zwischen der L 252 in Richtung Dudweiler / St. Ingbert und den Bestandsgebäuden entlang der Straße „Stuhlsätzenhaus“ östlich der Universität des Saarlandes beabsichtigt die Landesregierung die Ansiedlung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung als sinnvolle Erweiterung bzw. Ergänzung an die bestehenden universitären Infrastrukturen sowie bereits ansässigen Instituten.

Zur Realisierung des oben genannten Vorhabens ist eine Änderung der bisherigen FNP-Darstellung notwendig.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Sonderbaufläche Universität“ und „Wald“ zu „Sonderbaufläche für Forschung und Entwicklung“ sowie „Fläche für Ver- und Entsorgung, Wasser“.

Zudem wird das Symbol „Ver- und Entsorgung Elektrizität“ nördlich der geplanten Sonderbaufläche ergänzt, da hier ein Umspannwerk realisiert werden soll.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 9,5 ha. Die Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung kann der Tabelle 1 der vorangestellten Begründung entnommen werden.

1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden nachfolgend tabellarisch abgeprüft. Sollte eine Betroffenheit vorliegen, werden diese im Anschluss näher betrachtet. Zudem wird erläutert wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.



Tabelle 2: Prüfung auf Betroffenheit von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Betroffenheit	
	Ja	Nein
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		X
Naturschutzgebiete		X
Geschützte Landschaftsbestandteile		X
Landschaftsschutzgebiete	X	
Naturdenkmale	X	
Biosphärenreservate		X
Gesetzlich geschützte Biotope		X
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie		X
Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS)		X
Wasserschutzgebiete	X	
Überschwemmungsgebiete		X
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken	X	
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	X	
Landschaftsprogramm Saarland	X	

Landschaftsschutzgebiete

Die bisher unbebauten (Wald-)Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes St. Johanner Stadtwald (LSG-L 5.08.02; VO vom 09.06.1976). Da die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des LSG verboten ist, ist die Ausgliederung der Vorhabenflächen in einem Parallelverfahren notwendig. Das entsprechende Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde von der Landeshauptstadt Saarbrücken angestoßen (Antragsdatum 01.08.2022, aktualisiert am 17.07.2023). In Bezug auf die Bescheidung des Antrags über die Ausgliederung hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass der Antrag erst genehmigt werden kann, wenn Sicherheit besteht, dass der Bebauungsplan Rechtskraft erhalten wird, also die Planreife gemäß § 33 BauGB erreicht hat.

Naturdenkmal

Westlich der ehemaligen Gastronomie am Stuhlsatzenhaus befindet sich nach amtlichen Daten ein Naturdenkmal (1 Eiche, ND-231-SB-SBR). Am ausgewiesenen Standort befindet sich jedoch kein Baum, so dass die Daten offensichtlich nicht mehr aktuell sind.

Wasserschutzgebiete

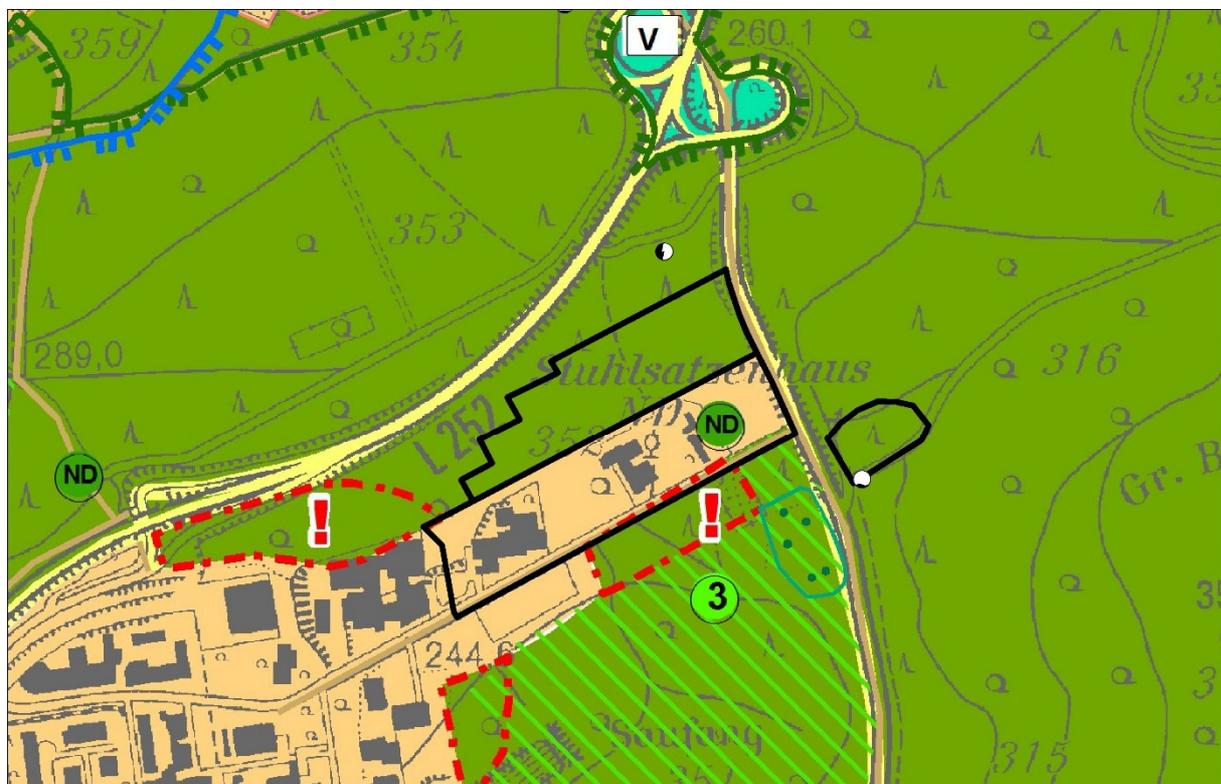
Die Flächen befinden sich vollständig innerhalb der Schutzzone III des WSG Saarbrücken / Scheidter Tal.

Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken

Die bereits bebauten Flächen werden als Siedlungsflächen dargestellt, die unbebauten (Wald-) Flächen als Wald.

Nördlich der Straße Stuhlsatzenhaus wird eine Fläche bereits als „Siedlungsfläche in gemeindlicher Vorplanung“ dargestellt und mit dem Hinweis „Konflikt mit Naturschutz und Landschaftspflege“ versehen.

Südlich der Straße Stuhlsatzenhaus wird für eine Teilfläche die „Pflege zur Biotopsicherung“ dargestellt. Daran angrenzend befindet sich außerhalb des Planbereichs zudem ein geschütztes Biotop nach § 25 SNG, welches sich nach aktuellen Daten des Biotopkatasters allerdings weiter südlich befindet.



N
0 100 200 300 400 Meter
Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW). Nach den Festlegungen der Ziffer 24 des LEP „Siedlung“ darf Wald für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn kein Vorranggebiet für Grundwasserschutz betroffen ist. Da dies vorliegend teilweise jedoch der Fall ist, steht die Planung in den Bereichen, die über das landesplanerisch festgelegte Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung hinausgehen, im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung bzw. zu § 1 Abs. 4 BauGB und wäre damit nicht umsetzungsfähig.



Um diesen Widerspruch aufzulösen, hat die Landesplanungsbehörde auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 15.06.2023 mit Schreiben vom 28.06.2023 (Az.: OBB 11-23 Na) die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingeleitet.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat im Raumordnerischen Bescheid vom 03.08.2023 festgestellt, dass die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 nicht berührt werden. Somit stehen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine raumordnerischen Ziele mehr entgegen.

Große Teile des Vorhabengebietes befinden sich zudem innerhalb eines Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (VF).

Landschaftsprogramm Saarland

Für die Waldflächen wird fast vollständig die Sicherung (historisch) alter Waldstandorte dargestellt. Zum Teil sind diese zudem als „Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz erfasst“.

Für die Waldflächen östlich der L 251 wird die Darstellung „Waldachse im Ordnungsraum entwickeln“ getroffen. Für die Waldflächen westlich der L 251 wird die Darstellung „Stadt- und Parkwälder im Verdichtungsraum“ getroffen. Beide Darstellungen werden im Rahmen der „Erschließung landschaftlicher Potenziale für die Erholungsnutzung“ getroffen.

Für einen Großteil der Flächen des Vorhabens wird zudem die Darstellung „Festlegung von Grünzügen“ als Freiraumsicherung getroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bestehenden Flächennutzungen, insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung, fortbestehen.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Bestandsbeschreibung, Prognose und Maßnahmenbeschreibung erfolgt tabellarisch anhand der Schutzgüter.



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung

Die bereits bebauten Flächen des Plangebietes weisen nur eine geringe Bedeutung auf. Änderungen in der bestehenden Flächennutzung sind hier zudem nicht geplant, so dass sich der Status Quo nicht verändern wird.

Die forstlich genutzten Waldflächen innerhalb des Plangebietes weisen eine hohe Bedeutung auf. Es handelt sich um Buchen-Laubmischwälder mit zum Teil stärkerem Anteil an Nadelbäumen. Einschränkungen in der Wertigkeit bestehen aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und den Straßen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden im Jahre 2018 floristische und faunistische Grundlagenerhebungen durchgeführt, welche im Jahr 2023 nochmals auf Plausibilität geprüft wurden (vgl. agstaUMWELT sowie Milvus).

Im Zuge der Erhebungen wurden mehrere planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Gefäßpflanzen

Es wurden keine geschützten oder gefährdeten Arten nachgewiesen.

Weichtiere, Rundmäuler, Fische / Libellen / Schmetterlinge

Es wurden keine geschützten oder gefährdeten Arten dieser Artengruppen nachgewiesen bzw. aus Mangel an geeigneten Habitaten nicht untersucht.

Käfer

Im Gebiet befinden sich – insbesondere durch vorhandene Totholzstrukturen – potenziell geeignete Habitatstrukturen.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, jedoch konnten lediglich ein subadulter Braunfrosch nachgewiesen werden. Laich-Habitate oder streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Reptilien

Im Rahmen der Reptilienerfassungen wurden Mauereidechsen außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung zwischen Artvorkommen und Plangebiet wird nicht von einem relevanten Vorkommen ausgegangen. Weitere Reptilienvorkommen wurden nicht nachgewiesen.

Säugetiere (außer Fledermäuse)

Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden. Die Art konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorbegehungen aus 2023 wurden vier Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen. Eine Wochenstube wurde an einem Bestandsgebäude nachgewiesen. Hier handelt es sich um mindestens acht Individuen der Zwergfledermaus. Im Waldbereich wurde indes keine



Quartiernutzung festgestellt. Eine Nutzung als Winterquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Vögel

Innerhalb des Vorhabengebietes und dem näheren Umfeld wurden 29 Brutvogelarten nachgewiesen. Zu den Arten des Anhang 1 Vogelschutz-Richtlinie zählen Schwarzspecht und Mittelspecht. Für beide wurde ein Brutverdacht außerhalb des Plangebietes im Zuge der Kartierungen 2023 bestätigt. Als planungsrelevante Arten innerhalb des Vorhabengebietes wurden der Grünspecht mit einem Revier und der Gartenrotschwanz mit zwei Revieren erfasst.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Für den Wegfall der Waldflächen muss gemäß Landeswaldgesetz ein zeitnaher Waldausgleich erfolgen. Temporär genutzte Flächen sind ebenfalls wiederherzustellen. Bei Berücksichtigung dieser Punkte sind keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich des Waldverlustes zu erkennen.

Bei den vorkommenden Biotoptypen handelt es sich – auch wenn sie teils höherwertig sind – prinzipiell um ausgleichbare Strukturen im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen. Der Wegfall ist nicht als erheblich zu betrachten, sofern ein vollständiger Ausgleich bzw. eine Kompensation erfolgt. Dies kann abschließend auf der Ebene des Bebauungsplanes gelöst werden.

Hinsichtlich der vorkommenden Tierarten können erhebliche Auswirkungen durch die Rodungsarbeiten sowie durch Habitatverlust nicht ausgeschlossen werden. Durch geeignete Maßnahmen können diese Auswirkungen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr mit vorheriger Prüfung auf Winterquartiere von Fledermäusen und ggf. Kompensation mittels Fledermaus-Höhlenkästen.
- Prüfung auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten bei Abriss- oder Fassadenbaumaßnahmen.
- Ausgleich des Habitatverlustes für die Arten Gartenrotschwanz und Grünspecht.
- Eine ökologische Baubegleitung im Zuge der Bauarbeiten wird empfohlen.

Boden / Fläche

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes kommen natürlicherweise vorwiegend (podsolige) Braunerden vor, welche sich aus der Sandsteinverwitterung des Oberen und Mittleren Buntsandstein entwickelt haben. Die Bodenart ist meist sandig-lehmig, es können jedoch auch anderer Korngrößen wie Schluff hinzukommen. Die natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraumstätte für Organismen oder Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sind im Bereich der Waldflächen nicht beeinträchtigt und auf den bereits bebauten Flächen nahezu vollständig verändert und stark beeinträchtigt.

Altlasten und seltenen Böden oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind nicht bekannt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Auf den unversiegelten, natürlichen Waldbodenstandorten ist das Konfliktpotenzial sehr hoch, da die Realisierung des Vorhabens zu einem vollständigen Verlust der



Bodenfunktionen führt. Die Konfliktlage ist insbesondere aufgrund des Vorkommen der (historisch) alten Waldstandorte als sehr hoch zu bewerten.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Vermeidung des Bodenverbrauchs durch Beschränkung der Neuversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans.
- möglichst Aufwertung der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen im Bereich der Ausgleichsflächen.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 28.12.1993 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Saarbrücken/Scheidter Tal" (C 30).

Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Der Scheidter Fröhn-Bach befindet sich ca. 100 m südlich der Straße Stuhlsatzenhaus und stellt somit den natürlichen Vorfluter des Gebietes dar.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Bereich von 15 m bis 45 m, wobei geringere Flurabstände im Bereich der Talsenke am südöstlichen Rand des Plangebietes vorliegen können. Die Durchlässigkeit des Untergrundes wird als hoch bis sehr hoch angegeben.

Eine Grundwassermessstelle (GWM Stuhlsatzenhaus B) befindet sich nördlich des Plangebietes.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Zur Abschätzung der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der geringe Verlust an Grundwasserneubildung durch die geplante Baumaßnahme als tolerierbar eingestuft werden kann, sofern die geplanten Maßnahmen zur Rückhaltung und Wiederversickerung von Niederschlagswasser getroffen werden. Eine schädliche Beeinflussung des Nitratgehaltes durch die Waldumwandlung ist ebenfalls nicht zu prognostizieren. Erhebliche Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet können somit ausgeschlossen werden.

Beim einem Eingriff in die Deckschichten im Zuge der Baumaßnahmen kann es ebenfalls zu erheblichen Auswirkungen kommen. Diese können jedoch durch entsprechende Maßnahmen im Zuge der Bauausführung vermieden werden.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche (Prinzip der Schwammstadt) und zum schadlosen Ablauf stärkerer Regenmengen (Notwasserwege).
- Herstellen eines Regenrückhaltebeckens zum Abfangen von Abflussspitzen unter Berücksichtigung der Lage im WSG (Versickerung nur über eine belebte Bodenzone etc.).
- Erhalt und Sicherung der Grundwassermessstelle.



Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Gemäß der Klimakarten der Landeshauptstadt Saarbrücken ist die Kaltluftlieferung der Grünflächen (hier Waldflächen) des Vorhabengebietes überwiegend gering, in Teilen auch mäßig. Es besteht eine Kaltluftleitbahn mit mittleren Volumenstrom in Richtung der bestehenden Bebauung der Universität.

Hinsichtlich der bioklimatischen Bedeutung sind die Flächen als mittel bewertet. Eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt wird in der Karte der Planungshinweise als möglich eingestuft.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Aufgrund der Lage innerhalb eines klimatisch unbelasteten Raumes und der Lage innerhalb eines größeren Waldgebietes, sind erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Klimas nicht zu erwarten. Geringfügige Veränderungen in Form von Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte und stärkerer Einstrahlung gehen aber mit dem Vorhaben einher.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Berücksichtigung der lokalen Ausgleichsströme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche.
- Maßnahmen zur Verhinderung von Hitzeinseln (Gründächer, Nutzung von Photovoltaik, hoher Grad an Begrünung, hoher Baumbestand).

Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines großen Waldbereichs angrenzend an die bestehende großflächige Bebauung der Universität. Die vorhandenen Verkehrsachsen sorgen in Verbindung mit der Bebauung für eine hohe landschaftliche Vorbelastung.

Landschaftsstruktur im Bereich des Plangebietes ohne besonders herausragende Merkmale im Hinblick auf Schönheit, Vielfalt und Eigenart.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da das Plangebiet im Nahbereich der bestehenden Bebauung und der Verkehrsachsen liegt.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Bepflanzung entlang der Straßen und Wege zur optischen Aufwertung und Anpassung an das Landschaftsbild.
- Festlegung von Höhenbegrenzungen für die Gebäude, um Fernwirkungen zu vermeiden.



Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes könnten sich Bodendenkmäler befinden, die archäologischer Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bedürfen. Im Planungsgebiet liegt nach Auskunft des Landesdenkmalamtes ein Hügel, bei dem es sich um einen Grabhügel handeln könnte. Zudem befand sich südwestlich des Planungsgebietes eine römische Siedlungsstelle, so dass für das ganze Tal eine Nutzung zu römischer Zeit angenommen werden kann.

Sachgüter sind in Form von bereits vorhandenen baulichen Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. In der Nähe der geplanten Ver- und Entsorgungsfläche befindet sich eine Gasleitung. Ein Schutzabstand wurde im Zuge der Planungen berücksichtigt.

Ebenfalls zu den Sachgütern können die Waldflächen des Plangebietes gezählt werden.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch die Bauarbeiten kann es zur Gefährdung von potenziell vorhandenen Bodendenkmälern sowie kulturhistorischen Zeugnissen kommen. Auswirkungen können durch eine enge Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bei jeglichen Bodeneingriffen vermieden werden.

Die Sachgüter sind hinreichend bekannt und können in den nachgelagerten Verfahrensschritten ausreichend berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Waldflächen muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Waldausgleich erfolgen.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) wird hingewiesen.



Mensch

Bestandsbeschreibung

Durch die vorhandenen Straßen (insbesondere L 251 und L 252) besteht bereits eine hohe Vorbelastung durch Verkehrslärm. Im Nahbereich der Straßen werden Werte von mehr als 75 dB(A) erreicht

Die Waldflächen im Umfeld des Plangebietes sind durch ein Wegesystem erschlossen und können somit zur Naherholung genutzt werden.

Die Kampfmittelerkundung konnte keine Gefahren auf der Fläche ausmachen.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es ist derzeit von einem erhöhten Verkehrsaufkommen von ca. 1.275 Fahrten als Quellverkehr und 1.275 Fahrten als Zielverkehr auszugehen. Um Mehrbelastungen zu vermeiden wurde eine Verkehrsplanung erstellt, die u.a. die Optimierung der Verkehrsknotenpunkte behandelt.

Positiv zu erwähnen ist das Entstehen von hochqualifizierten Arbeitsplätzen.

Durch die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen und Wohneinrichtungen kommt es nicht zu einer nennenswerten Außenwirkung bezüglich Lärm oder Emissionen.

Durch die Überbauung von Waldflächen und dem darin enthaltenen Wegesystem, gehen uninahe Naherholungsräume verloren. Da sich die Universität jedoch in einem großen Waldgebiet befindet, sind ausreichend Ausweichräume vorhanden.

Durch die vorhandenen Lärmeinwirkungen durch die vorhandenen Straßen kann es innerhalb des Plangebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass Auswirkungen durch Starkregenereignisse wurden bereits beim Schutzgut Wasser behandelt und werden an dieser Stelle nicht erneut erläutert.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestandsbeschreibung

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund von Wechselwirkungen erforderlich.



2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung

Nachfolgende Hinweise und Empfehlungen lassen sich aus der schutzgutbezogenen Betrachtung zusammenfassen:

- Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr mit vorheriger Prüfung auf Winterquartiere von Fledermäusen und ggf. Kompensation mittels Fledermaus-Höhlenkästen.
- Prüfung auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten bei Abriss- oder Fassadenbaumaßnahmen.
- Ausgleich des Habitatverlustes für die Arten Gartenrotschwanz und Grünspecht.
- Eine ökologische Baubegleitung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung im Zuge der Bauarbeiten wird empfohlen.
- Vermeidung des Bodenverbrauchs durch Beschränkung der Neuversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans.
- Möglichst Aufwertung der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen im Bereich der Ausgleichsflächen.
- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche (Prinzip der Schwammstadt) und zum schadlosen Ablauf stärkerer Regenmengen (Notwasserwege).
- Herstellen eines Regenrückhaltebeckens zum Abfangen von Abflussspitzen unter Berücksichtigung der Lage im WSG (Versickerung nur über eine belebte Bodenzone etc.).
- Erhalt und Sicherung der Grundwassermessstelle.
- Berücksichtigung der lokalen klimatischen Ausgleichsströme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
- Maßnahmen zur Verhinderung von Hitzeinseln (Gründächer, Nutzung von Photovoltaik, hoher Grad an Begrünung, hoher Baumbestand).
- Bepflanzung entlang der Straßen und Wege zur optischen Aufwertung und Anpassung an das Landschaftsbild.
- Festlegung von Höhenbegrenzungen für die Gebäude, um Fernwirkungen zu vermeiden.
- Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) wird hingewiesen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Dem Planvorhaben ging eine 2018 durchgeführte arten- und naturschutzfachliche Untersuchung voraus, welche verschiedenen Standorte im Umfeld der Universität hinsichtlich der Eignung als Entwicklungsfläche zu Grunde hatte. Die Flächen des Planvorhabens gingen dabei – unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz – als Vorzugsflächen mit den potenziell geringsten Auswirkungen auf Flora und Fauna hervor. Die Standortentscheidung für den BPlan "Nördlich Stuhlsätzenhaus" wurde ebenso aus städtebaulichen, wie auch aus



naturschutzfachlichen Gesichtspunkten getroffen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten im funktionalen Zusammenhang mit den universitären Einrichtungen sind somit nicht vorhanden. Dem Grundsatz der flächensparsamen Umsetzung von Bauvorhaben wurde darüber hinaus durch die Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs und der Wahl des Entwurfs mit dem geringsten Flächenbedarfs Rechnung getragen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind im Rahmen der vorläufigen Beteiligung hinreichend bekannt.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planung- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken.

3.3 Quellenverzeichnis

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Geologische Karte des Saarlandes 1:50.000. Saarbrücken.

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Hydrogeologische Karte des Saarlandes 1:100.000, 3 Blätter: Wasserleitvermögen, Geologische Übersicht, Grundwasserbeschaffenheit. Saarbrücken.

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Hrsg.) o.J.: Naturschutzdaten, Wasserdaten, Bodendaten, Daten zur Bodenübersichtskarte Saarland M 1:100.000 (BÜK 100), URL: www.Geoportal.Saarland.de. Saarbrücken.

Landeshauptstadt Saarbrücken (Hrsg.) 2012: Stadtklimaanalyse Saarbrücken - Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für das Stadtgebiet Saarbrücken, Planungshinweiskarte Stadtklima, Stadtklimatische Gesamtanalyse der Landeshauptstadt Saarbrücken. Projektbearbeitung: Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, im Auftrag des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz. Saarbrücken.

Minister für Umwelt, DELATTINIA und OBS (Hrsg.) 2020: Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung von Norbert Roth, Rolf Klein und Sebastian Kiepsch, Rote Liste und Gesamtartenliste



der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes von Christine Harbusch, Markus Utesch, Rolf Klein und Dirk Gerber, URL: www.rote-liste-saarland.de. Saarbrücken.

Raumordnerischer Bescheid vom 03.08.2023 zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ einschließlich Teiländerung des Flächennutzungsplans

Von der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Verfügung gestellte Daten und Gutachten zum im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“, Stand Offenlage vom 18.08.2023:

- Floristisch-faunistische Erhebungen als Grundlage für die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung, agstaUMWELT, Stand: November 2018
- Erfassung der Fledermausvorkommen auf der geplanten Erweiterungsfläche „Stuhlsatzenhaus“ der Universität des Saarlandes in Saarbrücken, Prochiro, Stand: 17.11.2018
- Bericht zu den Untersuchungsergebnissen Fauna und Biotoptypen für den Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“, agsta Umwelt, Stand: August 2023
- Faunistische Erfassungen in Saarbrücken – nördlich Stuhlsatzenhaus, Milvus, Stand: 10.08.2023
- Bebauungsplan „Nördlich Stuhlsatzenhaus (BBP-139.02.00)“ Hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Wasserschutzgebiet C30 „Saarbrücken/Scheidter Tal“, Erdbaulaboratorium Saar, Stand: 16.05.2023
- Geotechnischer Bericht, 1. Untersuchungsphase, Erdbaulaboratorium Saar, Stand: 01.08.2023
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ Landeshauptstadt Saarbrücken, FIRU, Stand: 08.08.2023

4. Zusammenfassung

Auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst nachfolgende Darstellungsänderungen:

Tabelle 3: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
Sonderbaufläche Universität	Sonderbaufläche für Forschung und Entwicklung	5,2 ha
Wald	Sonderbaufläche für Forschung und Entwicklung	3,6 ha
Wald	Fläche für Ver- und Entsorgung, Wasser	0,7 ha

Die Fläche der geplanten Änderung betrifft zum einen die bestehende Bebauung entlang der Straße Stuhlsatzenhaus und zum anderen nördlich daran anschließende Waldflächen zwischen den Landstraßen 251 und 252.



Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen durch aktuelle Erhebungen Nachweise von geschützten und/oder gefährdeten Arten und deren Lebensräume vor. Zu nennen sind u.a. die wertgebenden Vogelarten Grünspecht und Gartenrotschwanz sowie eine Wochenstube der Zwergfledermaus an einem Bestandsgebäude. Zudem können Winterquartiere von Fledermäusen innerhalb der Waldflächen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten wurden Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ermittelt, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Der ökologische Ausgleich kann vollständig im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren abgehandelt werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind im Bereich der Waldflächen weitestgehend unveränderte und natürliche Böden vorhanden wodurch sich ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Es wurde die Planungsvariante gewählt, bei der der flächenmäßige Eingriff so gering wie möglich gehalten werden kann. Eine Aufwertung der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen wird im Zuge der nachfolgenden Verfahrensschritte z.B. im Bereich von Ausgleichsflächen empfohlen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser befindet sich das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes „Saarbrücken/Scheidter Tal“ (C 30). Zur Abschätzung der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Rückhaltung und Wiederversickerung von Niederschlagswasser keine erheblichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet bestehen. Dauerhafte Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft(-sbild) sind durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen, da das Plangebiet im Nahbereich der bestehenden Bebauung und der Verkehrsachsen liegt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können erhebliche Auswirkungen aufgrund der bekannten historischen römischen Besiedlung des gesamten Talraumes nicht ausgeschlossen werden. Eine Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bei jeglichen Bodeneingriffen ist daher angezeigt.

Erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima und die Lufthygiene werden aufgrund der Lage innerhalb eines klimatisch unbelasteten Raumes und der Lage innerhalb eines größeren Waldgebietes nicht erwartet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung zu erkennen. Der Immissionsschutz ist abschließend auf der Ebene des Bebauungsplanes zu behandeln.

Folgende Hinweise oder Empfehlungen lassen sich aus der schutzgutbezogenen Betrachtung zusammenfassen:



- Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr mit vorheriger Prüfung auf Winterquartiere von Fledermäusen und ggf. Kompensation mittels Fledermaus-Höhlenkästen.
- Prüfung auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten bei Abriss- oder Fassadenbaumaßnahmen.
- Ausgleich des Habitatverlustes für die Arten Gartenrotschwanz und Grünspecht.
- Eine ökologische Baubegleitung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung im Zuge der Bauarbeiten wird empfohlen.
- Vermeidung des Bodenverbrauchs durch Beschränkung der Neuversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans.
- Möglichst Aufwertung der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen im Bereich der Ausgleichsflächen.
- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche (Prinzip der Schwammstadt) und zum schadlosen Ablauf stärkerer Regenmengen (Notwasserwege).
- Herstellen eines Regenrückhaltebeckens zum Abfangen von Abflussspitzen unter Berücksichtigung der Lage im WSG (Versickerung nur über eine belebte Bodenzone etc.).
- Erhalt und Sicherung der Grundwassermessstelle.
- Berücksichtigung der lokalen klimatischen Ausgleichsströme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
- Maßnahmen zur Verhinderung von Hitzeinseln (Gründächer, Nutzung von Photovoltaik, hoher Grad an Begrünung, hoher Baumbestand).
- Bepflanzung entlang der Straßen und Wege zur optischen Aufwertung und Anpassung an das Landschaftsbild.
- Festlegung von Höhenbegrenzungen für die Gebäude, um Fernwirkungen zu vermeiden.
- Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteile St. Johann ins Scheidt, im Bereich „Nördlich Stuhlsätzenhaus“

Gliederung

- I. Vorbemerkung**
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- III. Ablauf des Planungsverfahrens**
- IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen**

I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung angrenzend an den Campus der Universität des Saarlandes als sinnvolle Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Universitätsnutzung.

Zwischen L 252 in Richtung Dudweiler/St. Ingbert und den Bestandsgebäuden entlang der Straße „Stuhlsätzenhaus“ im Bereich östlich der Universität des Saarlandes beabsichtigt die Landesregierung die Ansiedlung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung als sinnvolle Erweiterung bzw. Ergänzung an die bestehenden universitären Infrastrukturen sowie bereits ansässigen Instituten. Auch die noch freien Flächen bzw. Bestandsgebäude im südlichen Planungsbereich sollen für die Ansiedlung der Unternehmen und Institute herangezogen werden und die Möglichkeit zur Erweiterung im Hinblick auf die ergänzenden bzw. abweichenden Nutzungsmöglichkeiten erhalten. Im östlichen Bereich sollen zum Zwecke der Entwässerung entsprechende planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Der in Rede stehende Planungsbereich umfasst zu einem untergeordneten Teil im Osten auch den Stadtteil Scheidt.

III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.07.2020 hat die Landeshauptstadt Saarbrücken die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 28.08.2020 über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Aufstellung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am 06.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 07.06.2023 frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis 10.07.2023 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 06.10.2023 den Entwurf und die Veröffentlichung der Änderungen im Internet und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung war mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **09.11.2023** bis einschließlich **09.12.2023** auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken veröffentlicht und lag zusätzlich im selben Zeitraum öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), der Veröffentlichungszeitraum sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **08.11.2023** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **08.11.2023** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis zum **08.12.2023** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **02.02.2024** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **02.02.2024** die Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am **05.03.2024** genehmigt. Die Genehmigung ist am **09.03.2024** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ rechtswirksam.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens der Landeshauptstadt Saarbrücken Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ statt. Diese erfolgte im Zeitraum vom 08.05.2023 bis 09.06.2023 statt. Während der frühzeitigen Beteiligung gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

- **Keine Bedenken** gegenüber der Planungsabsicht brachten die **Iqony Energies GmbH**, die **Landeshauptstadt Saarbrücken** (Amt für Kinder und Bildung), das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**, Referat F/6 (neue Mobilitätsformen, ÖPNV-Förderung, PBefG-Genehmigungsbehörde) sowie das Referat F/3 (Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit), das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** (Referat E/1, Wirtschafts- u. Standortpolitik, EU-Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht) die **Mittelstadt St. Ingbert**, die **Landesbetriebe für Straßenbau**, die **Autobahn GmbH des Bundes** (Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen) das **Oberbergamt des Saarlandes**, der **Landesverband Saarwald-Verein e.V.**, die **VSE Verteilernetz GmbH**, die **Stadtwerke Saarbrücken Netz**, das **Landesamt für Vermessungswesen, Geoinformation und Landentwicklung** (Sachgebiet 5.1 – Flurbereinigung, Allgemeine Angelegenheiten (Verwaltung und Projektierung – Neunkirchen), das **Eisenbahn-Bundesamt**, die **Deutsche Bahn AG DB Immobilien**, sowie die **Landwirtschaftskammer Saarland** vor.
- Laut **VSE NET GmbH** befinden sich eine LWL-Erdkabeltrass mit entsprechendem Schutzstreifen innerhalb des Plangebietes. Ein Übersichtsplan mit näherungsweise Verlauf ist beigefügt, Sofern die Kabeltrasse in die Planzeichnung des FNPs übernommen wird und notwendige Restriktionen in die Begründung aufgenommen werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
- Aus abwassertechnischer Sicht des **Zentraler Kommunalen Entsorgungsbetriebes**, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet liegt innerhalb des Trennsystems, Planung und Bauausführung für die Entwässerungsanlagen sind mit dem ZKE abzustimmen. Innerhalb des Plangebietes ist ein Trennsystem herzustellen. Das bestehende Entwässerungssystem ist bereits hydraulisch maximal ausgelastet. Die Erschließungsfläche liegt in einem abfallenden breitflächigen Hang, Ein Ableiten der abfließenden Wassermenge durch starken Niederschlag hin zum tieferliegenden Bestand ist zwingend zu vermeiden. Für die zusätzlich versiegelte Fläche muss für das anfallende Regenwasser ein Retentionsvolumen ermittelt werden. Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen sind die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregen

einem kontrollierten Abfluss zuzuführen. Eine bewusste Notwasserung ist vorzusehen. Es sollten Mulden gleichzeitig mit dem Anlegen von Grünstreifen und integrierter Rückhaltung unterhalb der Oberfläche mit Rigolen kombiniert werden. Starkregenereignisse und Hitzeentwicklungen aufgrund des Klimawandels können durch Anlegen von Flächen und Ausrichtung von Baukörper so entgegengewirkt werden, dass Niederschlagswasser in der Erschließungsfläche aufgenommen, gespeichert, verdunstet oder gedrosselt an die Kanalisation abgeleitet wird. Während der Baudurchführung bis zur endgültigen Begrünung und Gestaltung sind besondere Maßnahmen (Rückhaltung) zur Abwehr von Überflutungen zu bedenken.

- Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens des **Landesdenkmalamtes** keine Bedenken. In den Festsetzungen sollte auf mögliche Bodendenkmäler, die archäologischer Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bedürfen sowie auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 SDschG hingewiesen werden. Nach Auskunft des Landesdenkmalamtes befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsfläche ein Bauwerk von kulturhistorischer Bedeutung; im Plangebiet selbst möglicherweise ein Grabhügel. Südwestlich des Plangebietes befand sich eine römische Siedlungsstelle. Daher bedarf es zur Umsetzung von Baumaßnahmen einer Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.
- Nach Aussagen der **Stadtwerke Saarbrücken Netz** ist bei der Ausführung der Fläche für Ver- und Entsorgung von Wasser zu berücksichtigen, dass sich keine Rückwirkungen auf die im nördlichen Bereich liegenden Schächte der Wasserversorgung ergeben. Alle im Flächennutzungsplan befindlichen Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** merkte an, das Verfahren mit dem Oberbergamt abzustimmen.
- Das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** (Oberste Landesbaubehörde OBB1) verwies darauf, dass zum jetzigem Zeitpunkt der Bereich, der über das landesplanerische festgelegt Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung hinaus geht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und den Bestimmungen des §1 Abs, 4 BauGB steht. Um diesen Widerspruch aufzulösen hast die Landesplanungsbehörde auf Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 15.06.2023 mit Schreiben vom 28.06.2023 die Durchführung eines sogenannten (ergebnisoffenen) Zielabweichungsverfahrens eingeleitet. Weiter kommt der Planbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG L5.08.02 „St. Johanner Stadtwald zu liegen. Damit steht die Planung im Widerspruch zu der Schutzverordnung. Seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken wurde bereits ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Im Hinblick auf die erforderliche Flächennutzungsteiländerung wird darauf verwiesen, dass diese nur genehmigt werden kann, wenn v.g. Antrag genehmigt wurde. Gleiches gilt auch für das v.g. Zielabweichungsverfahren.
- Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte mit, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom innerhalb des Planungsbereichs befinden. Der Bestand und Betrieb dieser Linien muss weiterhin gewährleistet bleiben. Für künftige Erweiterungen des

- Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Nachstehende Betreiber (Richtfunk) sind laut **Bundesnetzagentur** im Plangebiet aktiv: E-Plus Service GmbH, Ericsson Service GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co.OHG, Vodafone GmbH. Durch rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.
 - Das **Ministerium Für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz und Forsten** teilte mit, dass sie seit längerem- im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens - in Kontakt mit der Landeshauptstadt Saarbrücken stehen. Als Stellungnahme zum FNP wird die Stellungnahme zum Bebauungsplan beigefügt. Der geplante Bebauungsplan umfasst weitestgehend Wald im Sinne de §2 Landeswaldgesetz. Es wird dabei in einem Übersichtsplan zwischen dauerhaft umzuwandelnden Flächen, als auch temporär umzuwandelnde Flächen gemäß § 8 LWaldG unterschieden.
 - Das **Ministerium Für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/5, Oberste Straßenbaubehörde** verwies darauf, dass das Vorhaben signifikante verkehrliche Auswirkungen auf die Landstraße II. Ordnung L 251 hat. Eine Verkehrsplanung zur Abwicklung des durch die Umsetzung der Planung initiierten erhöhten Verkehrsaufkommens wurde in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde, dem Landesbetrieb für Straßenbau erstellt. Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde für die L251 zu beteiligen. Sofern die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Bereich des Straßenraums der L 251 entsprechend der Verkehrsplanung und im Einvernehmen mit dem LVS erfolgen, bestehen keine weiteren Bedenken.
 - Die **Creos Deutschland GmbH** wies auf durch das Vorhaben berührte Gashochdruckleitungen hin, welche bei den Baumaßnahmen einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Die Leitungen inkl. Schutzstreifen sowie die Auflage der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ sollen in den FNP übernommen werden.
 - Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** wies auf folgende Punkte hin:
 - **Natur – und Artenschutz:** Die gesamte Thematik Waldausgleich und die damit im Zusammenhang stehenden Aussagen - für Natur und Landschaft – werden im laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt und gelöst.
 - **Gebiets und Anlagenbezogener Grundwasserschutz:** Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 28.12.1993 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Saarbrücker/Scheidter Tal“ (C30) sowie innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich eine landeseigene Grundwassermessstelle. Es wird auf die Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren und den dortigen Verbotstatbeständen, geltenden Wasserschutzgebietsverordnung und weitere Grundwasserschutz betreffende Restriktionen verwiesen.
 - **Bodenschutz und Geologie:** Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

- **Gewässerschutz:** keine Anmerkungen
- **Es wurde auf die Stellungnahme im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ verwiesen.** Hier wurde zu nachstehenden Aspekten -die innerhalb des parallelen Bebauungsplanes berücksichtigt und festgesetzt werden können - Aussagen gemacht zu
 - **Artenschutz** gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz
 - Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Eingriffskompensation
 - Gebiets- und anlagebezogener Grundwasserschutz
 - Bodenschutz und Geologie
 - Gewässerschutz
- Der **BUND Saarbrücken** kritisierte vor allem den enormen Platzbedarf für PKW-Parkflächen auf Kosten des Buchenwaldes. Er resümierte, dass der Geltungsbereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung zum Großteil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „St. Johanner Stadtwald“ zum Liegen kommt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem LSG erforderlich. Er sprach sich im Statement zur Planungslage für eine Bebauung der Sonderbaufläche „Universität“ mit dem Hauptgebäude des neuen Helmholtz-Institutes“ aus. Weiter hieß es, die erweiterte Planung mit einer geplanten FNP-Änderung der Waldfläche „St. Johanner Stadtwald“ in Bauland und eine künftige Bebauung des Geländes mit Unternehmen und Instituten wird abgelehnt. Die im Umweltbericht prognostizierten zusätzlichen PKW-Verkehre von mehr als 1200 Fahrten pro Tag entsprechen dem Gegenteil von klimafreundlicher nachhaltiger Planung. Lösungsvorschläge hierzu sowie zur Reduzierung bereits versiegelter Flächen wurden im Weiteren unterbreitet. Die Aufgeführten Inhalte/Einwendungen entsprachen der Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren -die innerhalb des parallelen Bebauungsplanes berücksichtigt und festgesetzt werden können. Diese betrafen im Wesentlichen
 - die perspektivische Parkplatzsituation,
 - das Mobilitätskonzept,
 - die Verkehrsplanung,
 - den Umgang mit Wald und Grünflächen,
 - Vorschläge bezüglich Gebäudematerialien sowie
 - Aspekt der Energiebilanz und der Klimaneutralität,
 - Vorschläge zur Flächeneinsparung und möglicher Ausgleichsflächen.

Das Helmholtz-Institut sollte sich mit einer nachhaltigen Unternehmenskultur sowie zukunftsorientiert klimafreundlich entwickeln

Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom **09.11.2023** bis einschließlich **09.12.2023** statt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände geäußert haben. Darüber hinaus bekräftigten Behörden teilweise die zuvor geäußerten Stellungnahmen.

Auch gaben Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab, in der jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht wurden. Diese sind namentlich das **Ministerium für Justiz**, die **IHK Saarland**, die **Energis-Netzgesellschaft GmbH**, die **Steag Power GmbH** sowie der **Zweckverband Personennahverkehr Saarland**.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen und Bedenken teilweise inhaltlich erweitern:

- Die **Landesbetriebe für Straßenbau** verweisen auf die Erstellung einer signaltechnischen Ausführungsplanung für die künftigen Planungsschritte sowie die enge Abstimmung straßenplanerischer Aspekte im Zusammenhang mit der Anknüpfung an die L.II:02SI mit dem LfS.
- Das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**, Referat F/5, Oberste Straßenbaubehörde gibt den Hinweis, den Landesbetrieb für Straßenbau als Straßenbaubehörde für die L251 im Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Das Vorhaben hat signifikante verkehrliche Auswirkungen auf die Landstraße II. Ordnung L251. Sofern die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Bereich des Straßenraums der L251 entsprechend der Verkehrsplanung und im Einvernehmen mit dem LfS erfolgen, bestehen keine weiteren Bedenken seitens der Obersten Straßenbaubehörde.
- Es besteht nach Einschätzung des **Zweckverbandes Personennahverkehr Saarland** die Notwendigkeit eine neue Haltestelle in das Konzept, gemäß der Planvorlagen (Bebauungsplan) mit einzubinden.
- Das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** (Oberste Landesbaubehörde OBB1) verweist darauf, dass mit raumordnerischem Entscheid der Landesplanungsbehörde (Abschlussbescheid vom 03.08.2023, Az.: OBB 11-2023/Na) die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des LEP „Umwelt“ dadurch nicht berührt werden, unter Vorbehalt der Einhaltung von Maßgaben sowohl des MUKMAV als auch des LUA, die sich neben Belangen des WHG bzw. bodenkundliche Baubegleitung betreffend insbesondere auf den erforderlichen Waldausgleich beziehen.
- Auf das Vorhandensein von Elektrokabel und Wasserleitungen der SWS verweisen die **Stadtwerke Saarbrücker Netz**. Sicherheitsabstände und Schutzzonen sind einzuhalten.

- **Der Entsorgungsverband Saar (EVS) (Abwasserwirtschaft)** merkte an, dass bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS zu berücksichtigen ist, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.
- Der **BUND** verwies auf das Klimaschutzgesetz und dessen Inhalte. Er bezog sich in seiner Stellungnahme auf die Inhalte der im Rahmen zum parallelen Bebauungsplanverfahren abgegebenen wortgleichen Stellungnahme. Zu seiner im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahme waren diese nun um nachfolgende, inhaltlich erweiterte Aspekte ergänzt:
 - Klimaauswirkungen
 - Wald und Waldausgleichsmaßnahmen
 - Emissionen während der Bauphase/Betriebsphase
 - Ökologie und Biodiversität
 - Flora und Fauna
 - Grundwasser, Niederschlagswasser
 - Infrastruktur und Energieversorgungsplanung
 - PV-Anlagen
 - Mobilität und Verkehr
- Der **NABU** änderte seine Einstellung gegenüber dem Planungsvorhaben. Er lehnt das Vorhaben nun ab und schloss sich dem BUND und dessen Haltung an.

V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.**

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse der Faunistischen Erfassung, dem Bericht zu den Untersuchungsergebnissen Fauna und Biotoptypen, der floristisch-faunistischen Erhebung als Grundlage für die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung, der Erfassung der

Fledermausvorkommen, Auszug aus dem Landesentwicklungsplan „Umwelt“, dem Totholzbestand, dem hydrogeologischen Gutachten, dem geotechnischen Bericht, den chemischen Untersuchungen, der Schalltechnischen Untersuchung, dem Verkehrsgutachten, sowie der Machbarkeitsstudie Erschließung, flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, sofern aufgezeigte notwendige Schutz- und Verminderungsmaßnahmen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als ebenfalls nicht erheblich zu bewerten.

VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken geäußert die sich auf die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezogen. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden innerhalb der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich aus den Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Anpassung der Planung.

Auch aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde dies nicht erforderlich.

VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgte auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken und bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben auf einer dafür geeigneten Fläche. Daher haben für die vorliegende Planung keine Planungsalternativen Berücksichtigung gefunden.